

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Wasser und Energie



GEMEINDE NESSLAU



Wasserversorgung Nesslau

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLFASSUNGEN NÄPPIS 1 + 2

7. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Richtlinien des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht.....	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen.....	3
Art. 7	Grundsatz.....	3
2.1	Bestimmungen für die Zone S_m	3
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Versickerung von Abwasser	3
Art. 11	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	4
Art. 12	Schmutzwasserleitungen.....	4
Art. 13	Häusliches Abwasser von Alpgebäuden	4
Art. 14	Verkehrsanlagen	4
Art. 15	Landwirtschaftliche Anlagen	5
Art. 16	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	5
Art. 17	Deponien und Ablagerungen	5
Art. 18	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 19	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	6
2.2	Bestimmungen für die Zone S_h.....	6
Art. 20	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 21	Versickerung von Abwasser	6
Art. 22	Bodenbewirtschaftung und Düngung	6
Art. 23	Weidbrunnen	6
Art. 24	Forstwirtschaft und Wildhege.....	6
Art. 25	Helikopter-Landeplätze	7
2.3	Bestimmungen für die Zone S₂	7
Art. 26	Allgemeine Beschränkungen	7
Art. 27	Bodenbewirtschaftung und Düngung	7
Art. 28	Weidbrunnen	7
Art. 29	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	7
Art. 30	Forstwirtschaft und Wildhege.....	7
Art. 31	Helikopter-Landeplätze	8
2.4	Bestimmungen für die Zone S₁	8
Art. 32	Allgemeine Beschränkungen	8
Art. 33	Zutritt	8

3.	Besondere Bestimmungen	8
Art. 34	Oberirdische Gewässer in Grundwasserschutzzonen	8
Art. 35	Besondere Massnahmen der Wasserversorgung	8
4.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 36	Grundsatz	9
Art. 37	Weidebrunnen	9
5.	Schlussbestimmungen	9
Art. 38	Verfügungen	9
Art. 39	Ausnahmebewilligungen	9
Art. 40	Anmerkung im Grundbuch	9
Art. 41	Strafbestimmungen	10
Art. 42	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 43	Vollzugsbeginn	10
6.	Erlass und Genehmigung	11

Beilagen

Gesetze, Verordnungen

Beiblatt Anmerkungen

Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen im bisherigen Schutzzonenreglement

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) erlässt der Gemeinderat Nesslau als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Näppis 1 + 2:

Objekt	Koordinaten
Quellschacht Näppis 1	2'732'880 / 1'235'545
Quellschacht Näppis 2	2'732'916 / 1'235'630

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans "Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Näppis 1 + 2", Plan-Nr. 3010057/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 7. Mai 2026 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Nesslau sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Grundwasserschutzzonen bestehen bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2, der Zone S_h und der Zone S_m.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Richtlinien des Bundes²

Die Wegleitung Grundwasserschutz sowie die Vollzugshilfe Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleiter des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gelten bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinien.

¹ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201)

² Beiblatt Anmerkungen Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften³ und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁴. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zonen S2 und S_n sind bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁵ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁶.

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁷ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung⁸ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

³ Beiblatt Anmerkungen Bst. b

⁴ Art. 3 Abs. 3 TBDV (SR 817.022.11)

⁵ Art. 7 und 25 ff. LMG (SR 817.0);
Art. 74 ff. und 81 LGV (SR 817.02);
Art. 3 und 4 Abs. 2 TBDV (SR 817.022.11)

⁶ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁷ Art. 3 und Anhänge 1–3 TBDV (SR 817.022.11)

⁸ Art. 9 und Anhang 1 AltIV (SR 814.680)

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S_M

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Industrielle und gewerbliche Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig⁹.

Bauliche Eingriffe dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hydrodynamik des Grundwassers haben¹⁰.

Nicht zulässig sind nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht)¹¹.

Sekundärbaustoffe (Recyclingbaustoffe) dürfen nur verwendet werden, wenn es sich um ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial¹² handelt.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹³ zu treffen.

Art. 10 Versickerung von Abwasser

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die dezentrale Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gemäss Art. 3 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung über eine biologisch aktive Bodenschicht sowie von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung, wenn der Aufwand für eine Ableitung des kommunalen Abwassers aus der Schutzzone unverhältnismässig wäre und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann¹⁴.

⁹ Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. a GSchV (SR 814.201)

¹⁰ Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. b GSchV (SR 814.201)

¹¹ Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. d GSchV (SR 814.201)

¹² Anhang 3 Ziff. 1 VVEA (SR 814.600)

¹³ Beiblatt Anmerkungen Bst. c

¹⁴ Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

Art. 11 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁵.

Art. 12 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ entsprechen. Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind als Doppelrohrsysteme oder lecküberwachte Mehrschichtrohrsysteme zu erstellen, wenn die darunterliegende schützende Überdeckung ungenügend ist. Die Leitungen sind jährlich visuell auf Leckverluste zu prüfen¹⁷.

Art. 13 Häusliches Abwasser von Alpgebäuden

Häusliches Abwasser von Alpgebäuden ist in einen Güllebehälter, in eine Schmutzwasserleitung oder – unter Berücksichtigung von Art. 10 dieses Reglements – in eine Kleinkläranlage abzuleiten.

Art. 14 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁸ zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet"¹⁹ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig²⁰. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

¹⁵ Art. 22 GSchG (SR 814.20);
Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);
Beiblatt Anmerkungen Bst. d

¹⁶ Art. 15 GSchG (SR 814.20);
Beiblatt Anmerkungen Bst. e

¹⁷ Beiblatt Anmerkungen Bst. a

¹⁸ Beiblatt Anmerkungen Bst. f

¹⁹ Art. 46 Abs. 4 SSV (SR 741.21)

²⁰ Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

Art. 15 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkänäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Schwemmentmistung ist nicht zulässig.

Art. 16 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²².

Art. 17 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien²³ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁴ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 18 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Grasnarbe möglichst geschlossen bleibt.

²¹ Art. 15 GSchG (SR 814.20);
Beiblatt Anmerkungen Bst. g

²² Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20)

²³ Anhang 2 Ziff. 1.1.1 VVEA (SR 814.600)

²⁴ Anhang 7 Ziff. 11 VTNP (SR 916.441.22)

²⁵ Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV (SR 814.81);
VBBo (SR 814.12);
Beiblatt Anmerkungen Bst. h

Art. 19 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁷ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S_H

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Zone S_H gelten die Bestimmungen der Zone S_m, sofern der Sachverhalt nicht abschliessend durch die Artikel 20 - 25 dieses Reglementes geregelt wird.

Art. 20 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden, sind nicht zulässig²⁸.

Art. 21 Versickerung von Abwasser

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gemäss Art. 3 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung über eine biologisch aktive Bodenschicht²⁹.

Art. 22 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, flüssiges Gärgut) ist nicht gestattet³⁰.

Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Grasnarbe möglichst geschlossen bleibt.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 23 Weidbrunnen

Weidbrunnen sind nicht zulässig.

Art. 24 Forstwirtschaft und Wildhege

Bei Forstarbeiten darf höchstens ein Tagesbedarf von Treibstoffen und Schmiermitteln für die im Einsatz stehenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge mitgeführt werden.

Es dürfen keine Wildfutterplätze errichtet und betrieben werden.

²⁶ Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);
Art. 25 WaV (SR 921.01);
PSMV (SR 916.161);
Beiblatt Anmerkungen Bst. i

²⁷ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 ChemRRV (SR 814.81)

²⁸ Anhang 4 Ziff. 221^{ter} GSchV (SR 814.201)

²⁹ Anhang 4 Ziff. 221^{ter} Abs. 1 Bst. b GSchV (SR 814.201)

³⁰ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (SR 814.81)

Art. 25 Helikopter-Landeplätze

Helikopter-Landeplätze sind nicht zulässig. Ausgenommen wenn nachgewiesen wird, dass dadurch die Trinkwassernutzung nicht gefährdet wird³¹.

Das Betanken von Helikoptern ist nicht zulässig.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 26 Allgemeine Beschränkungen³²**

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht.

Art. 27 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, flüssiges Gärgut) ist nicht gestattet³³.

Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Grasnarbe möglichst geschlossen bleibt.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 28 Weidbrunnen

Weidbrunnen sind nicht zulässig.

Art. 29 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht³⁴.

Art. 30 Forstwirtschaft und Wildhege

Bei Forstarbeiten darf höchstens ein Tagesbedarf von Treibstoffen und Schmiermitteln für die im Einsatz stehenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge mitgeführt werden.

Es dürfen keine Wildfutterplätze errichtet und betrieben werden.

³¹ Anhang 4 Ziff. 221^{ter} Abs. 1 Bst. a GSchV (SR 814.201)

³² Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

³³ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (SR 814.81)

³⁴ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81);
Art. 25 WaV (SR 921.01);
PSMV (SR 916.161);
Beiblatt Anmerkungen Bst. i

Art. 31 Helikopter-Landeplätze

Helikopter-Landeplätze sind nicht zulässig.

Das Betanken von Helikoptern ist nicht zulässig.

2.4 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1**Art. 32 Allgemeine Beschränkungen³⁵**

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht.

Art. 33 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 34 Oberirdische Gewässer in Grundwasserschutzzonen**

Notwendige wasserbauliche Massnahmen³⁶ sind zulässig, wenn mit besonderen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers die bundesrechtlichen Vorgaben für die einzelnen Schutzzonen³⁷, eingehalten werden können.

Art. 35 Besondere Massnahmen der Wasserversorgung

Die bakteriologische und chemisch-physikalische Qualität des Rohwassers ist mindestens zweimal jährlich zu untersuchen. Die Beprobungshäufigkeit und der Analyseumfang sind in Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen und dem Amt für Wasser und Energie festzulegen.

³⁵ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);
Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

³⁶ Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) und Art. 13 ff. WBG (sGS 734.1)

³⁷ Insbesondere Anhang 4 Ziff. 221 ff. GSchV (SR 814.201)

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 36 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S³⁸ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 37 Weidebrunnen

Der Tränkeplatz beim bestehenden Weidebrunnen in der Zone S2 ist innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements zu befestigen (Schotter, Ecoraster).

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist³⁹.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 39 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen⁴⁰, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 40 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2, S_h oder S_m bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken⁴¹.

³⁸ Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

³⁹ Art. 34 GSchVG (sGS 752.2)

⁴⁰ Art. 34 Abs. 2 GSchVG (sGS 752.2) in Verbindung mit Art. 2 GSchVV (sGS 752.21)

⁴¹ Art. 20 Bst. e der Verordnung über das Grundbuch (sGS 914.13; VGB)

Art. 41 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴² und des Umweltschutzgesetzes⁴³ bestraft.

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement, vom Gemeinderat erlassen am 15. Oktober 2001, werden aufgehoben.

Art. 43 Vollzugsbeginn

Schutzzonenplan und Reglement werden mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement angewendet. Vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Rechtsmittel.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren wird der Erlass ohne Weiteres vollzogen⁴⁴.

⁴² Art. 70 ff. GSchG (SR 814.20)

⁴³ Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01; USG)

⁴⁴ Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11)

6. ERLASS UND GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

.....

.....

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Bau- und Umweltdepartement
des Kantons St.Gallen genehmigt am

Für das Bau- und Umweltdepartement
Der Leiter des Amtes für Wasser und Energie:

.....

Gesetze, Verordnungen

Stand: Juni 2024

AltIV:	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680)
ChemRRV:	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81)
GSchG:	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
GSchV:	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GSchVG:	Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)
GSchVV:	Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21)
LGV:	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
LMG:	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
PSMV:	Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161)
SSV:	Signalisationsverordnung (SR 741.21)
TBDV:	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11)
USG:	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
VBBö:	Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12)
VGB:	Verordnung über das Grundbuch (sGS 914.13)
VTNP:	Verordnung über tierische Nebenprodukte (SR 916.441.22)
VVEA:	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600)
WaV:	Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01)
WBG:	Wasserbaugesetz (sGS 734.1)

Beiblatt Anmerkungen

Stand: Februar 2024

- a. Wegleitung Grundwasserschutz; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern; 2004.
Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern. Ein Modul der Vollzugshilfe Grundwasserschutz. Umwelt-Vollzug Nr. 2223. BAFU, Bern; 2022.
- b. SVGW-Richtlinie W2, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen; SVGW, Zürich; Ausgabe 2005.
SVGW-Richtlinie W12, Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, speziell Leitlinienpunkt D6 Einhaltung der Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen; SVGW, Zürich; Ausgabe 2023.
- e. Merkblatt AFU 001: Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S); AFU und AWE, St.Gallen.
- d. Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten; Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU), Bern; Stand: 1. Januar 2019.
Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten; VSE, Aarau; 2021.
- e. SIA-Norm 190, Kanalisationen; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Zürich; Ausgabe 2017.
Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung (Schweizer Norm SN 592000); VSA/suissetec; Ausgabe 2012.
Erhaltung von Kanalisationen, VSA, 2007/2009/2014: Ordner mit Richtlinien 1–5; Ausgabe 2014.
- f. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Glattbrugg; 2019.
VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen»; VSA, Glattbrugg; 2002.
Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen; Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern; 2023.
Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen; Bundesamt für Verkehr (BAV) und BAFU, Bern; August 2018.
Merkblatt AWE 184: Regenwasserentsorgung; Amt für Wasser und Energie (AWE), Amt für Umwelt (AFU) und Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen.
- g. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1101; BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern; 2011, Teilrevidierte Ausgabe 2023.
Merkblatt AFU 093: Gewässerschutzrechtliche Zulassungsbedingungen für Güllebehälter und Mistlagerplätze; AFU, St.Gallen.
- h. Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1225; BAFU und BLW, Bern; 2012, Teilrevidierte Ausgabe 2021.
- i. Pflanzenschutzmittelverzeichnis; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern; laufend aktualisierte Datenbank.
Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh; BLV, Bern; 24. Januar 2023.
Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser; BLV, Agroscope, BAFU, Bern; März 2022.
- j. SVGW-Richtlinie W10, Richtlinie für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen; SVGW, Zürich; Ausgabe 1989.

Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Näppis, Gemeinde Nesslau

Beilage:

Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen im bisherigen Schutzzonenreglement (vom Baudepartement, heute Bau- und Umweltdepartement, genehmigt am 26. Juni 2002)

Art. Nr. (bisheriges Reglement)	Gegenstand	Ausgeführte Arbeiten / Aktueller Stand	Auskunftsstelle	Datum der Überprüfung
27	Verkehrsanlagen	Die Strasse Näppis-Oberstigen ist beim Abzweiger mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit dem Zusatz "Zubringer und Anlieger gestattet" versehen.	L&H	29.06.2022

7.5.2026 / Geologiebüro Lienert & Haering